

Geschäftsverzeichnismn. 2698, 2712 und 2715
Urteil Nr. 88/2004 vom 19. Mai 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 « zur Bestätigung gewisser Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 19. August 1998 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe zu entrichtenden Abgaben und Beiträge » und von Artikel 4 des vorgenannten königlichen Erlasses, erhoben von der VoG Bemefa und anderen, von der Leievoeders AG und anderen sowie von der Kemin Europa AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 13. Mai 2003, am 4. und am 11. Juni 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 14. Mai 2003, am 5. und am 12. Juni 2003 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 « zur Bestätigung gewisser Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 19. August 1998 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe zu entrichtenden Abgaben und Beiträge » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 2002, zweite Ausgabe) und von Artikel 4 des vorgenannten königlichen Erlasses:

- die VoG Bemefa, mit Sitz in 1000 Brüssel, Gasthuisstraat 31, die Aveve AG mit Gesellschaftssitz in 3000 Löwen, Minderbroedersstraat 8, die Voeders Debaillie AG, mit Gesellschaftssitz in 8800 Roeselare, Kaaistraat 31, die O. Verdegem AG, mit Gesellschaftssitz in 9920 Lovendegem, Koning Leopoldstraat 67, die Voeders Hanekop – Molens Vanhollebeke AG, mit Gesellschaftssitz in 8800 Roeselare, Veldstraat 79, die Hens' Voeders AG, mit Gesellschaftssitz in 2100 Deurne, Belcrownlaan 15-17, die Voeders Depré AG, mit Gesellschaftssitz in 8730 Beernem, Vaart-Noord 11, die Voeders Seuryncx AG, mit Gesellschaftssitz in 8880 Sint-Eloois-Winkel, Gullegemstraat 58, die Versele-Laga AG, mit Gesellschaftssitz in 9800 Deinze, Kapellestraat 70, die Dossche AG, mit Gesellschaftssitz in 9800 Deinze, Tweebruggenlaan 1, die Orlux AG, mit Gesellschaftssitz in 8710 Wielsbeke-Ooigem, Verbindingsstraat 20, die BK Petfood Products AG, mit Gesellschaftssitz in 9800 Deinze, Kapellestraat 70, die Danis AG, mit Gesellschaftssitz in 8851 Koolskamp, Knijffelingstraat 15, die Dumoulin AG, mit Gesellschaftssitz in 8500 Kortrijk, Stasegemsesteenweg 102, die Voeders Lauwers AG, mit Gesellschaftssitz in 9810 Nazareth, Sluis 3, die « Sociétés coopératives agricoles réunies des régions herbagères », mit Gesellschaftssitz in 4650 Herve, rue des Martyrs 23, die Carnipor AG, mit Gesellschaftssitz in 4880 Aubel, route de Merckhof 110, und die de Brabander Gebroeders AG, mit Gesellschaftssitz in 8800 Roeselare, Kaaistraat 70;

- die Leievoeders AG, mit Gesellschaftssitz in 8793 Waregem, Emile Clausstraat 23, die Vanden Avenne-Ooigem AG, mit Gesellschaftssitz in 8710 Ooigem, Postfach 58, die Belco Feed AG, mit Gesellschaftssitz in 2860 Sint-Katelijne-Waver, Fortsebaan 30, die Hendrix AG, mit Gesellschaftssitz in 2170 Merksem, Westkaai 21, und die Nutreco Feed Belgium AG, mit Gesellschaftssitz in 8770 Ingelmunster, Zuidkaai 6;

- die Kemin Europa AG, mit Gesellschaftssitz in 2200 Herentals, Industriezone Wolfstee.

Diese unter den Nummern 2698, 2712 und 2715 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung,
- dem Ministerrat und der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, mit Sitz in 1000 Brüssel, WTC III, Simon Bolivarlaan 30.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2698,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2712,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2715.

Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung,
- dem Ministerrat und der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2004

- erschienen

. RA D. De Keuster, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssachen Nrn. 2698 und 2712,

. RA C. Verheyleweghen, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2715,

. RA D. D'Hooghe, ebenfalls *loco* RA S. Sottiaux, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung, den Ministerrat und die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*In bezug auf den ersten Klagegrund in den drei Rechtssachen*

A.1. Die klagenden Parteien leiten den Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 76 und 105.

In einem ersten Teil führen sie an, Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 bestätige eine Steuer, die durch Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 eingeführt worden sei, während Artikel 170 der Verfassung bestimme, daß Steuern nur durch den Gesetzgeber auferlegt werden könnten, Artikel 76 der Verfassung

bestimme, daß über jeden Gesetzesartikel getrennt abgestimmt werde und daß die einzelnen Parlamentsmitglieder das Recht hätten, die einzelnen Gesetzesartikel aufzuteilen und abzuändern, und Artikel 105 der Verfassung bestimme, daß der König über keine anderen Befugnisse verfüge als diejenigen, die durch das Gesetz erteilt würden. Nur im Falle der absoluten Notwendigkeit könne die Technik der Ermächtigung und Bestätigung angewandt werden.

In einem zweiten Teil führen sie an, Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 führe die Steuer rückwirkend für 2001 und 2002 ein, obwohl eine solche Rückwirkung nur erlaubt sei, wenn sie notwendig sei und nicht in ein anhängiges Gerichtsverfahren eingreife.

Die Kläger leiten daraus ab, daß gegen das Legalitätsprinzip in Steuersachen, das in den Artikeln 170 und 172 der Verfassung festgelegt sei, verstoßen werde und außerdem ein Behandlungsunterschied entstanden sei zwischen einerseits den Steuerpflichtigen, die die Garantie hätten, daß keine Steuer auferlegt werden könne, wenn sie nicht zuvor durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen worden sei, daß keine Steuer rückwirkend auferlegt werden könne und daß der Beschluß zur Auferlegung der Steuer gemäß den Artikeln 76 und 105 der Verfassung gefaßt worden sei, und andererseits den Steuerpflichtigen, die der durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten und bestätigten Steuer unterlägen und denen die Garantien die obenerwähnten Verfassungsartikel vorenthalten worden seien.

A.2.1. Aus den Urteilen Nrn. 18/98 und 52/99 leiten die klagenden Parteien ab, daß vier Bedingungen erfüllt sein müßten, damit die Einführung einer Steuer durch den König gerechtfertigt werden könne, d.h. (1) es müsse eine Notwendigkeit bestehen, eine Steuer durch den König einführen zu lassen, (2) der König müsse durch den Gesetzgeber ausdrücklich ermächtigt worden sein, (3) der königliche Erlaß zur Einführung der Steuer müsse kurzfristig durch den Gesetzgeber bestätigt werden und (4) wenn der königliche Erlaß nicht rechtzeitig bestätigt worden sei, müsse davon ausgegangen werden, daß er nie wirksam gewesen sei.

A.2.2. Auch der Ministerrat, die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) und die Flämische Regierung leiten aus der ständigen Rechtsprechung ab, daß die Technik der Ermächtigung und Bestätigung unter bestimmten Bedingungen der Verfassung entspreche. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf die Urteile Nrn. 18/98 und 32/2000. Im Gegensatz zu den klagenden Parteien sind sie jedoch der Auffassung, im vorliegenden Fall seien diese Bedingungen erfüllt worden.

A.3.1. Die erste Bedingung sei nach Auffassung der klagenden Parteien nicht erfüllt. Nichts habe den Staat daran gehindert, 2001 ebenso wie 1999 und 2000 das Consum-Programm (Contaminant Surveillance System) aus dem Haushalt für Landwirtschaft zu finanzieren. Von außergewöhnlichen Umständen oder von Krisenumständen sei nicht die Rede gewesen. Es habe ebenfalls nicht die Gefahr bestanden, daß die Steuerpflichtigen Vorkehrungen treffen müßten. Auch nach dem Eilverfahrensbeschluß, der die Ausführung des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 verboten habe, habe das Consum-Programm uneingeschränkt weitergeführt werden können. Kurzum, nach Auffassung der klagenden Parteien sei ausreichend Zeit vorhanden gewesen, das ordentliche parlamentarische Verfahren einzuhalten.

A.3.2. Der Ministerrat, die FASNK und die Flämische Regierung verweisen darauf, daß die enormen Auswirkungen der Dioxinkrise auf den Haushalt des Staates und auf den Agrarsektor die Regierung gezwungen hätten, dringende und wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Die Einführung des Consum-Programms sei neben der Gewährung einer Unterstützung für den Agrarsektor und der Einsetzung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette eine dieser Maßnahmen gewesen. In diesem Zusammenhang bemerken der Ministerrat, die FASNK und die Flämische Regierung, daß die Dioxinkrise im Urteil Nr. 100/2003 als besonderer Umstand angenommen worden sei, der eine Ermächtigung des Königs gerechtfertigt habe.

A.3.3. Die klagenden Parteien erwidern, die angefochtene Bestimmung sei keine Steuer zur Deckung der Ausgaben der Dioxinkrise. Das Consum-Programm sei lediglich eine politische Maßnahme zur Verhinderung einer erneuten Krise in der Zukunft. Die Dioxinkrise habe das Land außerdem in der ersten Hälfte 1999 getroffen, während der königliche Erlaß am 23. Oktober 2001 angenommen worden sei. Die klagenden Parteien stellen fest, daß bei der Einsetzung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durch das Gesetz vom 4. Februar 2000 tatsächlich das normale Gesetzgebungsverfahren hätte eingehalten werden können. Aus der Einleitung des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 gehe im übrigen hervor, daß das Einverständnis der Europäischen Kommission bereits am 28. Dezember 2000 erteilt worden sei, daß die Stellungnahme der Finanzinspektion am 17. Juli 2000 abgegeben worden sei und daß das Haushaltsabkommen am 9. August 2001 zustande gekommen sei. Die klagenden Parteien leiten daraus ab, daß der Entwurf des königlichen Erlasses mehr als ein halbes Jahr lang im

Kabinetts oder in der Verwaltung liegengeblieben sei. Schließlich habe der Gesetzgeber anlässlich der Dioxinkrise ein Krisengesetz angenommen, nämlich das Gesetz vom 3. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe. Für die beanstandete Steuer sei jedoch keine Ermächtigung in dieses Gesetz aufgenommen worden. Nur in bezug auf dieses Gesetz sei die Dioxinkrise im Urteil Nr. 100/2003 als Umstand angenommen worden, der eine Ermächtigung rechtfertigen könne.

A.3.4. Der Umstand, daß der königliche Erlass vom 23. Oktober 2001 zwei Jahre nach der Krise angenommen worden sei, sei nach Auffassung des Ministerrates, der FASNK und der Flämischen Regierung ohne Bedeutung. Die Auswirkungen der Krise auf den Haushalt hätten sich nämlich über einen längeren Zeitraum hingezogen.

A.4.1. Die zweite Bedingung sei nach Auffassung der klagenden Parteien nicht erfüllt. Für den königlichen Erlass vom 23. Oktober 2001 sei keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung vom Parlament angenommen worden. Die bestehenden Bestimmungen, auf die verwiesen werde, die Artikel 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1969 sowie Artikel 82 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 könnten nach Auffassung der klagenden Parteien nicht als gesetzliche Grundlage für die beanstandete Steuer dienen. Der obenerwähnte Artikel 2 sehe lediglich die Möglichkeit vor, zur Zulassung oder Anerkennung als Hersteller einen Beitrag aufzuerlegen. Der obenerwähnte Artikel 82 beziehe sich nicht auf Personen, die Mischfutter vermarkteten. Außerdem könne aus dieser Bestimmung nach Auffassung der klagenden Parteien keine Ermächtigung zur Erhebung von Steuern abgeleitet werden.

A.4.2. Nach Auffassung des Ministerrates, der FASNK und der Flämischen Regierung sei eine ausdrückliche Ermächtigung in Artikel 82 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 zu finden, der besage, daß der König den natürlichen oder juristischen Personen, die Schädlingsbekämpfungsmittel für die Landwirtschaft, Rohstoffe oder mit Medikamenten versetztes Tierfutter erzeugten oder vermarkteten, einen Pflichtbeitrag auferlegen könne. Der bestätigte königliche Erlass erlege den Herstellern und Händlern von Ergänzungsmitteln, von auf der Grundlage von Ergänzungsmitteln hergestellten Vormischungen, von Mischfutter oder besonderen stickstoffhaltigen Produkten einen Beitrag auf. Es handle sich nach Darlegung des Ministerrates, der FASNK und der Flämischen Regierung eindeutig um Rohstoffe im Sinne des obenerwähnten Artikels 82. Im Gesetz vom 11. Juli 1969 werde der Begriff Rohstoff beschrieben als « jeder Stoff, der dazu dient, die Tier- und Fischproduktion zu verbessern, zu fördern oder zu schützen, z.B. Tierfutter ». Der Staatsrat habe im übrigen weder Anmerkungen zum Entwurf des königlichen Erlasses noch zum Entwurf des Bestätigungsgesetzes geäußert.

A.4.3. Die klagenden Parteien erwidern, aus den Vorarbeiten zu Artikel 82 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 in der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994 abgeänderten Fassung gehe hervor, daß der Gesetzgeber den König nicht ermächtigt habe, Steuern einzuführen, und daß nicht davon ausgegangen werden könne, daß der Gesetzgeber den König dazu ermächtigt habe. Außerdem habe der Begriff Rohstoffe nicht die gleiche juristische Tragweite wie der Begriff Mischfutter. Letzteres werde in Artikel 1 Nr. 8 des königlichen Erlasses vom 8. Februar 1999 über den Handel und die Verwendung von für Tierfutter bestimmten Stoffen definiert als « Mischungen von Futtermitteln mit oder ohne Ergänzungsmittel, die zur Fütterung von Tieren auf oralem Weg in Form von vollständigem Tierfutter oder ergänzendem Tierfutter bestimmt sind ». Ein Steuergesetz müsse nach Auffassung der klagenden Parteien streng ausgelegt werden. Im Zweifelsfall müsse es zum Vorteil des Steuerpflichtigen ausgelegt werden. Wenn der Gesetzgeber den König zur Besteuerung von Mischfutter hätte ermächtigen wollen, hätte er folglich ausdrücklich auf Mischfutter verweisen müssen. Selbst wenn eine Ermächtigung bestünde, sei sie keineswegs ausdrücklich und eindeutig. Man habe nämlich bestehende Bestimmungen übernommen, die nicht gutgeheißen worden seien im Hinblick auf die Einführung einer Steuer für das Consum-Programm.

A.4.4. Der Ministerrat, die FASNK und die Flämische Regierung leiten aus denselben Vorarbeiten ab, daß der Gesetzgeber den König sehr wohl ausdrücklich zur Einführung einer Steuer habe ermächtigen wollen. Man habe jedoch den Begriff Pflichtbeitrag gewählt, um die Terminologie zu vereinheitlichen. Dieser Begriff stimme inhaltlich vollständig mit dem Begriff Steuer überein. Aus der Rechtsprechung des Hofes gehe im übrigen nirgends hervor, daß die ausdrückliche Ermächtigung nicht in einer bestehenden Gesetzesbestimmung enthalten sein könne.

A.5.1. Die dritte Bedingung sei nach Darlegung der klagenden Parteien nicht erfüllt. Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1969 und Artikel 82 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 sähen eine Bestätigung innerhalb eines Jahres nach dem Jahr der Veröffentlichung vor. Der Gesetzgeber verfüge daher über ein bis zwei Jahre, um den königlichen Erlass zu bestätigen. Dies sei nach Auffassung der klagenden Parteien kein kurzer Zeitraum. Im vorliegenden Fall sei der königliche Erlass vom 23. Oktober 2001 erst nach rund 13 Monaten bestätigt worden.

A.5.2. Der Ministerrat, die FASNK und die Flämische Regierung sind der Auffassung, es handle sich um eine relativ kurze Frist. Sie verweisen auf das Urteil Nr. 32/2000, in dem eine Frist von einem Jahr als relativ kurze Frist angesehen worden sei.

A.5.3. Die klagenden Parteien erwidern, daß die Frist zu berücksichtigen sei, die der Gesetzgeber in der Ermächtigungsbestimmung vorgeschrieben habe, und nicht die Frist *in concreto*. Sie leiten dies aus dem Urteil Nr. 100/2003 ab. Auch die Frist von einem Jahr im Urteil Nr. 32/2000 sei eine Frist *in abstracto* gewesen. Aus diesem Blickwinkel sei eine Bestätigungsfrist von einem bis zwei Jahren nicht relativ kurz gewesen. Selbst wenn die Frist *in concreto* zu beurteilen sei, wäre eine Frist von 420 Tagen keine kurze Frist.

A.6.1. Die vierte Bedingung sei nach Auffassung der klagenden Parteien nicht erfüllt. Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1969 und Artikel 82 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 sähen nämlich keine Aufhebung der Steuer *ex tunc*, sondern lediglich *ex nunc* vor. Die königlichen Erlasse über die Pflichtbeiträge würden aufgrund dieser Bestimmungen aufgehoben, wenn sie nicht rechtzeitig bestätigt würden. Es werde nirgends vorgeschrieben, daß dann davon auszugehen sei, sie seien nie wirksam gewesen.

A.6.2. Der Ministerrat, die FASNK und die Flämische Regierung führen in der Hauptsache an, die klagenden Parteien hätten kein Interesse an diesem Teil des Klagegrunds, da auf sie keine Steuermaßnahmen angewandt worden seien, die in Ermangelung einer Bestätigung dennoch wirksam geblieben seien. Die Kritik beziehe sich lediglich auf das Ermächtigungsgesetz und nicht auf das Bestätigungsgesetz. Hilfsweise vertreten der Ministerrat, die FASNK und die Flämische Regierung den Standpunkt, der letzte Absatz von Artikel 82 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 müsse verfassungskonform in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Aufhebung eines nicht bestätigten Erlasses sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit gelte.

A.6.3. Die klagenden Parteien erwidern, sie hätten ein Interesse an jeder Begründung, die den Teil des Klagegrunds untermauere. Der hilfsweise angeführten Bemerkung könnten sie sich nicht anschließen, denn der Begriff Aufhebung verweise lediglich auf die Zukunft, jedoch nicht auf die Vergangenheit.

A.7.1. Die klagenden Parteien verweisen auf den demokratischen Mangel der Technik der Sondervollmachten. Bei der Bestätigung eines königlichen Erlasses würden die einzelnen Bestimmungen nicht getrennt vom Gesetzgeber behandelt. Es finde nur eine Annahme des gesamten königlichen Erlasses statt. Die parlamentarische Behandlung der einzelnen Bestimmungen und die Möglichkeit zur Abänderung (Artikel 76 der Verfassung) gehörten jedoch zum Wesen eines Rechtsstaates.

Sondervollmachten müßten außerdem eine Ausnahme sein, und nicht die Regel. Sie seien lediglich unter außergewöhnlichen Umständen und für einen kurzen Zeitraum annehmbar. Die klagenden Parteien widersetzen sich daher einem Dauerzustand mit Sondervollmachten, in dem es ausreichen würde, eine ungenaue Ermächtigung anzunehmen, damit ständig durch königliche Erlasse Steuern auferlegt werden könnten.

A.7.2. Die Kritik, durch die angefochtene Ermächtigung des Königs habe keine parlamentarische Diskussion über den Pflichtbeitrag stattfinden und hätten die einzelnen Parlamentarier ihren Standpunkt nicht zum Ausdruck bringen können, entspreche nach Auffassung des Ministerrates, der FASNK und der Flämischen Regierung nicht der Wirklichkeit. Das Parlament sei nämlich nicht verpflichtet, die königlichen Erlasse aufgrund der Ermächtigung ohne weiteres zu bestätigen. Die Bestätigung könne auf bestimmte Teile oder sogar Artikel bzw. Teile von Artikeln des Erlasses begrenzt werden. Aus den parlamentarischen Dokumenten der Kammer und des Senats gehe hervor, daß die Opportunität und die Tragweite der eingeführten Steuermaßnahme während der Behandlung des Entwurfs des Bestätigungsgesetzes Gegenstand von Diskussionen gewesen seien. Der zuständige Minister sei ausführlich befragt worden, und eine Reihe von Parlamentariern hätten Abänderungsanträge eingereicht.

A.7.3. Nach Auffassung der klagenden Parteien bewiesen die Vorarbeiten gerade, daß die Parlamentarier ihr Recht zur Aufteilung und Abänderung nicht hätten ausüben können.

A.8.1. Schließlich verweisen die klagenden Parteien darauf, daß der Eilverfahrensbeschluß, mit dem das Verbot zur Ausführung des königlichen Erlasses auferlegt worden sei, bis zur gesetzlichen Bestätigung gültig gewesen sei, jedoch mit Ausnahme des Zeitraums vor der Ausführbarkeit des Bestätigungsgesetzes. Dieser Beschluß, der in der Berufungsinstanz nicht abgeändert worden sei, beinhalte folglich, daß für die Jahre 2000 und 2001 kein Beitrag habe bezahlt werden müssen. Der Gesetzgeber habe also durch die rückwirkende Einführung der Steuer für die Jahre 2001

und 2002 zielstrebig in ein rechtskräftiges Gerichtsurteil eingegriffen. Außerdem seien noch Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat anhängig gewesen.

A.8.2. Nach Darlegung des Ministerrates, der FASNK und der Flämischen Regierung beinhalte der Eilverfahrensbeschluß nicht, daß für die Jahre 2001 und 2002 kein Beitrag mehr habe gezahlt werden müssen. Es habe sich lediglich um ein zeitweiliges Verbot der Ausführung bis zur Bestätigung des königlichen Erlasses gehandelt. Die für den Zeitraum vor der Ausführbarkeit des Bestätigungsgesetzes vorgenommene Ausnahme beziehe sich lediglich auf die Handlungen, die die Steuerpflichtigen während der vor der Ausführbarkeit abgelaufenen Zeit hätten ausführen müssen, jedoch nicht auf die Pflicht zur Zahlung der Steuer. Dies ergebe sich auch aus Artikel 1039 des Gerichtsgesetzbuches, der den Eilverfahrensrichtern lediglich die Befugnis erteile, Maßnahmen aufzuerlegen, die die Sache selbst nicht beeinträchtigen. Nach Auffassung des Ministerrates, der FASNK und der Flämischen Regierung könne folglich nicht von der rückwirkenden Einführung einer Steuer für die Jahre 2001 und 2002 die Rede sein.

A.8.3. Die klagenden Parteien machen geltend, der Eilverfahrensbeschluß habe ein vollständiges Verbot zur Ausführung des königlichen Erlasses beinhaltet, einschließlich der Zahlung der Steuer. Dieser Beschluß sei in der Berufungsinstanz nicht abgeändert worden und sei folglich rechtskräftig.

*In bezug auf den zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2698 und 2712 und den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2715*

A.9. Die klagenden Parteien leiten den Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 105 der Verfassung.

In einem ersten Teil führen sie an, Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 bestätigten Fassung und Artikel 3 desselben Gesetzes führten Strafen ein, die nicht durch einen unabhängigen Richter auferlegt würden, und diese Artikel sähen kein deutliches und objektives Verfahren vor.

In einem zweiten Teil führen sie an, Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 ersetzten Fassung und Artikel 3 desselben Gesetzes erlegten Strafen auf, für die der König keine gesetzliche Ermächtigung erhalten habe.

A.10. Die klagenden Parteien erläutern, daß der Umsatz in Ermangelung einer fristgerecht eingereichten Erklärung gemäß den Angaben der Nationalbank berücksichtigt werde. In Ermangelung einer fristgerechten Zahlung werde die Steuer automatisch und von Rechts wegen um 50 Prozent erhöht, ohne die Möglichkeit der Verteidigung. Darüber hinaus könnten die Anerkennung, die Eintragung oder die Zulassung entzogen werden, was einer « administrativen Todesstrafe » gleichkomme.

Nach Darlegung der klagenden Parteien entsprächen diese Strafen den beiden wichtigsten Kriterien, die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vorgesehen seien, damit es sich um eine Strafe im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention handeln könne; Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 sei deutlich präventiv und repressiv, und die Strafen seien äußerst streng.

Es könne weder von einer ordnungsgemäßen Rechtspflege noch von einem objektiven Verfahren die Rede sein, da (1) der Rechtsschutz in keiner Weise geregelt werde, (2) die Möglichkeit der Strafbefreiung fehle, (3) die Strafen durch die Verwaltung auferlegt würden, (4) die Strafen auferlegt würden ohne Möglichkeit der Verteidigung für die betroffene Person (das Bußgeld von 50 Prozent werde sogar von Rechts wegen auferlegt) und (5) die Strafen dermaßen streng seien, daß die Rechtsunterworfenen zielstrebig daran gehindert würden, vor einem Richter Einspruch gegen die Steuer zu erheben. Kein einziges Unternehmen könne ein Verfahren einleiten mit dem Risiko, daß der Betrieb geschlossen werde.

Das in Artikel 14 der Verfassung enthaltene Legalitätsprinzip beinhalte, daß der Gesetzgeber die Strafen und die Beschreibung der Bestimmungen, die mit einer Strafe einhergingen, festlege. Dies könne nicht verhindern, daß die Übertretung der Vorschriften in einem königlichen Erlaß und in den Verordnungen von dezentralisierten Verwaltungen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Grenzen strafrechtlich geahndet würde. Im vorliegenden Fall

seien die Strafen jedoch nie durch den Gesetzgeber festgelegt worden. Überdies entbehre der königliche Erlaß vom 23. Oktober 2001 einer gesetzlichen Grundlage. Nach Auffassung der klagenden Parteien werde somit gegen Artikel 14 verstoßen.

A.11. Nach Auffassung des Ministerrates, der FASNK und der Flämischen Regierung erlege der bestätigte königliche Erlaß keine Strafen im Sinne der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention auf. Weder die Berücksichtigung des Gesamtumsatzes des Unternehmens in Ermangelung einer fristgerechten Erklärung, noch die Erhöhung des geschuldeten Betrags um 50 Prozent bei einer verspäteten Zahlung seien repressive und gleichzeitig präventive Sanktionen, die die gesamte Bevölkerung betreffen. Es handele sich hingegen um Maßnahmen, die darauf ausgerichtet seien, die fristgerechte Erhebung des Pflichtbeitrags zu ermöglichen - und die Kosten einer verspäteten Erhebung zu decken -, um auf diese Weise die finanziellen Interessen des Haushaltsfonds für die Rohstoffe zu gewährleisten. Sie seien darüber hinaus lediglich auf die begrenzte Kategorie der Unternehmen anwendbar, die den Pflichtbeitrag zahlen müßten. Beide Maßnahmen könnten folglich nicht derart ernsthaft sein, damit sie als Strafe angesehen werden könnten.

Auch das Verfahren zur Aberkennung der Genehmigung, der Eintragung oder der Zulassung des Unternehmens, wenn der Beitrag nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum bezahlt werde, könne nach Auffassung des Ministerrates, der FASNK und der Flämischen Regierung schwerlich als Strafe eingestuft werden. Auch diese Maßnahme, die im übrigen nicht automatisch zu einer Aberkennung der Genehmigung führen werde, bezwecke lediglich eine effiziente und fristgerechte Erhebung des Pflichtbeitrags.

A.12. Zur Sicherung der finanziellen Interessen des Haushaltsfonds, so erwidern die klagenden Parteien, reiche es auch, Zinsen wegen verspäteter Zahlung vorzusehen, gegebenenfalls zuzüglich einer gesetzlichen Hypothek zum Vorteil der Obrigkeit. Zur Deckung der Unkosten reiche eine begrenzte Aktenentschädigung. Sie beharren darauf, daß die Sanktionen deutlich repressiv seien. Die Tatsache, daß eine Maßnahme lediglich auf eine begrenzte Kategorie Anwendung finde, könne schließlich nicht die strafrechtliche Beschaffenheit dieser Maßnahme aufheben.

*In bezug auf den dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2698 und 2712*

A.13. Die klagenden Parteien leiten den Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 bestätigten Fassung und Artikel 3 desselben Gesetzes erlegten lediglich den Unternehmen im Mischfuttersektor sowie den direkten und indirekten Lieferanten und Abnehmern solcher Unternehmen die Steuer auf, während es keine vernünftige Rechtfertigung dafür gebe, diese Steuer nicht für andere Kategorien vorzusehen.

In einem ersten Teil machen die klagenden Parteien eine Diskriminierung geltend, indem die Verursacher des Risikos der Kontaminierung der Nahrungsmittelkette mit Dioxinen, PCB und anderen Schmutzstoffen, nämlich der Elektrizitätssektor und andere Industriesektoren, nicht der Steuer unterlägen. Die Dioxinkrise sei jedoch entstanden, weil Transformatorenöl, das von den in der Elektrizitätsindustrie verwendeten Transformatoren gestammt habe, in die Nahrungsmittelkette gelangt sei.

In einem zweiten Teil führen die klagenden Parteien eine Diskriminierung an, da die übrigen Glieder der Nahrungsmittelkette, die ein gleichartiges oder selbst höheres Risiko der Kontaminierung der Nahrungsmittelkette hervorriefen, nicht der Steuer unterlägen. Man könne die Nahrungsmittelkette wie folgt darstellen: Rohstoffe - Mischfutter - Tiere - Nahrungsmittelindustrie - Vertrieb - Verbraucher. Eine Kontaminierung könne in jedem Glied der Kette auftreten. Die größten Risiken seien in den Gliedern Rohstoffe, Tiere und Nahrungsmittelindustrie vorhanden. Das Glied Mischfutter stelle kein Risikoglied dar. Die angefochtenen Bestimmungen betreffen jedoch ausschließlich den Mischfuttersektor, während das Consum-Programm den Schutz der gesamten Nahrungsmittelkette bezwecke.

In einem dritten Teil führen die klagenden Parteien eine Diskriminierung an, da die ausländischen Unternehmen, die das gleiche Risiko der Kontaminierung der Nahrungsmittelkette aufwiesen, nicht der Steuer unterlägen.



In einem vierten Teil führen die klagenden Parteien eine Diskriminierung an, da die sogenannten Selbstmischer (Erzeuger, die Mischfutter ausschließlich für den eigenen Zuchtbetrieb herstellten), die das gleiche Risiko der Kontaminierung der Nahrungsmittelkette aufwiesen, nicht der Steuer unterlägen. Die Kontaminierung des Viehfutters mit Dioxinen, PCB und anderen unerwünschten Substanzen entstehe durch eine Kontaminierung der Rohstoffe. Diese Rohstoffe würden mit dem Futter vermischt, und über die Tiere gelangten die Dioxine und PCB in die menschliche Nahrungsmittelkette. Diese Vorgehensweise sei die gleiche für Betriebe, die selbst das Futter mischten, wie für Betriebe, die Futter für andere Betriebe mischten. Beide Kategorien von Unternehmen kauften die Rohstoffe für das Futter ein.

In einem fünften Teil (nur in der Rechtssache Nr. 2712) führen die klagenden Parteien eine Diskriminierung an, da das exportierte Mischfutter der Steuer unterliege, während dieses Futter kein Risiko der Kontaminierung der Nahrungsmittelkette in Belgien verursache. Die angefochtenen Bestimmungen erreichten somit nicht ihr Ziel, nämlich den Schutz der belgischen Nahrungsmittelkette.

Schlußfolgernd sind die klagenden Parteien der Auffassung, das Unterscheidungskriterium, nämlich die Bezeichnung der Mischfutterhersteller als einzige Kategorie, die einen finanziellen Beitrag im Rahmen der Sicherheit der Nahrungsmittelkette leisten müsse, sei nicht sachdienlich. Das Risiko entstehe nicht durch den Mischfuttersektor, sondern durch den Elektrizitätssektor. Andere Sektoren der Nahrungsmittelkette mit einem gleichen oder sogar höheren Risikoprofil würden nicht besteuert. Mischfutter von ausländischen Betrieben und Selbstmischer, die ein gleichartiges Risiko entstehen ließen, würden nicht besteuert. Mischfutter, das exportiert werde und in Belgien somit kein Risiko verursache, werde hingegen besteuert.

A.14. Nach Auffassung des Ministerrates, der FASNK und der Flämischen Regierung sei die Prüfung des Hofes in Steuerangelegenheiten nur marginal und obliege es dem Hof nicht, die Sachdienlichkeit einer Maßnahme zu beurteilen.

Der Ministerrat, die FASNK und die Flämische Regierung führen an, daß die angefochtene Maßnahme ein gesetzliches Ziel anstrebe, nämlich die Finanzierung des Consum-Programms. Das Unterscheidungskriterium, nämlich die Bezeichnung der Viehfutterhersteller als Beitragspflichtige, sei sachdienlich. Das Consum-Programm sei nach der Dioxinkrise ins Leben gerufen worden, um die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zu gewährleisten. Der Viehfuttersektor habe selbst einen Vorteil daraus. Ein jährlicher Beitrag von 0,15 Prozent des Umsatzes sei nicht offensichtlich unverhältnismäßig zur Zielsetzung.

Nach Auffassung des Ministerrates, der FASNK und der Flämischen Regierung sei es darüber hinaus logisch, daß der Viehfuttersektor zur Finanzierung des Überwachungssystems beitrage, da er ebenfalls zur Dioxinkrise beigetragen habe. Nicht der Elektrizitätssektor, die anderen Glieder der Nahrungsmittelkette oder die Selbstmischer hätten dem Viehfutter die PCB beigemischt und es anschließend vermarktet. Die Feststellung, daß die Kontaminierung von verseuchten Rohstoffen ausgegangen sei, schließe die Haftung der Viehfutterhersteller nicht aus, da sie die Qualität der von ihnen verwendeten Produkte überwachen müßten.

Auch die ungleiche Behandlung ausländischer Hersteller und Marktteilnehmer sei objektiv und vernünftig gerechtfertigt gewesen, da der Verzicht auf die Besteuerung eingeführter Produkte dazu diene, eine Doppelbesteuerung zur Kontrolle der Nahrungsmittelsicherheit zu vermeiden, die im Widerspruch zum europäischen Gemeinschaftsrecht stehe.

Schließlich beinhalte der Umstand, daß auch exportiertes Mischfutter dem Pflichtbeitrag unterliege, nach Auffassung des Ministerrates, der FASNK und der Flämischen Regierung keinen ungerechtfertigten Unterschied. Das Consum-Programm diene nämlich dazu, die Sicherheit des gesamten in Belgien hergestellten Viehfutters zu überwachen, auch des exportierten.

A.15. Nach Darlegung der klagenden Parteien gebe es keinen Grund, den Gleichheitsgrundsatz in Steuerangelegenheiten anders zu beurteilen als in anderen Angelegenheiten. Sie bemerken ferner, daß die Suche von PCB und Dioxinen für die gesamte Nahrungsmittelkette von Vorteil sei. Es bestehe keine vernünftige Verteilung der finanziellen Belastung auf die verschiedenen Glieder der Nahrungsmittelkette. Die Consum-Steuer bestehe im übrigen nur in Belgien, so daß das Argument der Vermeidung einer Doppelbesteuerung aus der Luft gegriffen sei.

Schließlich protestieren die klagenden Parteien gegen die Behauptung, sie hätten die Dioxinkrise verursacht. Der parlamentarische Untersuchungsausschuß habe der Obrigkeit die Hauptverantwortung für die Krise zugeordnet.

Dem Mischfuttersektor sei erst nach der Entstehung der Krise eine mangelhafte Kommunikation vorgeworfen worden.

*In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2712*

A.16. Die klagenden Parteien leiten den Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 V des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ab.

Diese Bestimmung übertrage den Regionen die Zuständigkeit für die Qualität der Rohstoffe. Diese Zuständigkeit bleibe nur föderal, wenn die betreffende Maßnahme sich auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette auswirke. Die neue Zuständigkeitsverteilung sei am 1. Januar 2002 in Kraft getreten, das heißt nach dem königlichen Erlaß vom 23. Oktober 2001, jedoch vor dem Gesetz vom 17. Dezember 2002. Daraus leiten die klagenden Parteien ab, daß der föderale Gesetzgeber den königlichen Erlaß nur habe bestätigen können, wenn er sich auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette beziehe. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. Dezember 1994, aus dem sich die Ermächtigung ergebe, gehe jedoch hervor, daß sie sich auf die Zuständigkeit für die Landwirtschaft beziehe.

Schließlich bemerken die klagenden Parteien, daß eine Steuer dazu diene, zum allgemeinen Funktionieren des Staates beizutragen. Eine Steuer diene nie dazu, die Volksgesundheit zu schützen.

A.17. Der Ministerrat, die FASNK und die Flämische Regierung bemerken, daß der angefochtene finanzielle Beitrag dazu diene, zur Finanzierung des Consum-Programms beizutragen, das sich eindeutig auf die Kontrolle und Gewährleistung der Nahrungsmittelsicherheit von Rohstoffen und pflanzlichen Produkten beziehe.

A.18. Nach Auffassung der klagenden Parteien stelle sich die Frage, ob der Gesetzgeber zur Ausübung seiner Zuständigkeiten Gesetzesbestimmungen habe in Anspruch nehmen können, die nicht zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörten. Artikel 82 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 sei nämlich Bestandteil der Zuständigkeit für die Landwirtschaft, die den Regionen übertragen worden sei. Die Föderalbehörde überschreite ihre Befugnis, wenn sie diese Bestimmung im Gesetz vom 17. Dezember 2002 als Rechtsgrundlage für den königlichen Erlaß vom 23. Oktober 2001 anwende.

A.19. Der Ministerrat, die FASNK und die Flämische Regierung erklären in ihrer Gegenerwiderung, die Föderalbehörde könne, da sie weiterhin für die Festlegung der Normen und für die Kontrolle der Qualität der Rohstoffe zuständig sei, zu deren Finanzierung einen Pflichtbeitrag zu Lasten der Hersteller dieser Rohstoffe erheben. Der König sei daher weiterhin befugt, auf der Grundlage von Artikel 82 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 Steuern einzuführen, die den der Föderalbehörde vorbehaltenen Zuständigkeiten entsprächen, und der föderale Gesetzgeber sei weiterhin befugt, diese Steuern zu bestätigen.

*In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2715*

A.20. Die klagende Partei leitet den Klagegrund ab aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 7 des Dekrets « d'Allarde » sowie Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

In einem ersten Teil führt sie an, die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 enthielten eine Diskriminierung, da ausländische Unternehmen der Steuer nicht unterlägen und da die Steuer lediglich zurückgezahlt werde, wenn die Produkte exportiert würden, nachdem sie auf den belgischen Markt gebracht worden seien. Die klagende Partei setze ihre Ware jedoch unmittelbar im Ausland ab. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Urteile Nrn. 24/91, 9/95 und 87/95, aus denen hervorgehe, daß keine Abgabe oder Steuer auf Produkte erhoben werden könne, die nicht für den belgischen Markt bestimmt seien.

In einem zweiten Teil führt sie eine unverhältnismäßige Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit an, da die angefochtenen Bestimmungen sie daran hinderten, das Unternehmen auf wirtschaftlich und finanziell vertretbare Weise zu führen. Die Handels- und Gewerbefreiheit beinhalte jedoch, daß jeder, der eine Berufstätigkeit ausübe, auf gleiche Weise das Recht genieße, eine angemessene Entlohnung dafür zu erhalten, einschließlich eines angemessenen Gewinns.

A.21. In bezug auf den ersten Teil verweisen der Ministerrat, die FASNK und die Flämische Regierung auf ihre Widerlegung des dritten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 2698 und 2712. Ferner bemerken sie, die klagenden Parteien führten zu Unrecht an, daß der angefochtene Beitrag zurückgezahlt würde, wenn die Produkte exportiert würden, nachdem sie auf den belgischen Markt gebracht worden seien.

In bezug auf den zweiten Teil weisen der Ministerrat, die FASNK und die Flämische Regierung darauf hin, daß die Handels- und Gewerbefreiheit nicht so grundlegend sei, daß sie zu einer strengeren Prüfung führe als das allgemeine Diskriminierungsverbot. Die Freiheit werde nicht auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt.

A.22. Die klagende Partei bemerkt zunächst, sie setze ihre Produkte weltweit ab, und nicht nur in der Europäischen Gemeinschaft. Anschließend stellt sie den Standpunkt in Frage, wonach das Consum-Programm auch dazu diene, über die Sicherheit von ausgeführtem Viehfutter zu wachen. Schließlich fragt die klagende Partei sich, warum der in Artikel 2 des königlichen Erlasses vorgesehene Unterschied nicht in Artikel 3 desselben königlichen Erlasses wiederholt worden sei.

A.23. Der Ministerrat, die FASNK und die Flämische Regierung erklären in ihrer Gegenerwiderung, die Artikel 2 und 3 des königlichen Erlasses vom 19. August 1998 bezögen sich auf unterschiedliche Situationen. Artikel 2 betreffe eine Steuer auf Pflanzenschutzmittel für die Landwirtschaft, während Artikel 3 den Pflichtbeitrag regele, der bei Herstellern und Händlern von Viehfutter erhoben werde; die Beschaffenheit und die Zielsetzung beider Steuern seien vollkommen unterschiedlich. Die erste Steuer hänge mit der potentiellen Verseuchung in Belgien durch Pflanzenschutzmittel zusammen, während die zweite Steuer im Rahmen des Consum-Programms erhoben werde und sich auf die Nahrungsmittelsicherheit beziehe. Die Regelungen seien daher nicht miteinander vergleichbar.

*In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2715*

A.24. Die klagende Partei leitet den Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie dem allgemeinen Grundsatz der Vernünftigkeit und Verhältnismäßigkeit.

In einem ersten Teil führt sie an, die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 führten eine Steuer ein, die eine Verletzung ihres Eigentumsrechts beinhalte. Die sehr hohe Steuer habe nämlich drastische Folgen für den Gewinn der klagenden Partei. Angesichts ihres geringen belgischen Marktanteils stehe die Maßnahme in keinem vernünftigen Zusammenhang zur Zielsetzung, die darin bestehe, den belgischen Verbraucher zu schützen.

In einem zweiten Teil führt sie an, die Steuer verstoße gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Vernünftigkeit und Verhältnismäßigkeit, da sie eine unverhältnismäßige Belastung auferlege. Da die klagende Partei nur drei bis vier Prozent ihres Umsatzes auf dem belgischen Markt erziele, werde sie nicht auf vernünftige Weise behandelt, wenn sie auf ihren gesamten Umsatz besteuert werde. Sie weist anhand von Zahlen nach, daß ein Mißverhältnis zwischen der zu zahlenden Steuer und ihrem belgischen Marktanteil bestehe.

A.25. Der Ministerrat, die FASNK und die Flämische Regierung bemerken, daß Absatz 2 von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention ausdrücklich die Befugnis anerkenne, Steuern und andere Abgaben aufzuerlegen. Die belgische Obrigkeit habe diese Befugnis gemäß dem Gleichheitsgrundsatz und dem Legalitätsprinzip ausgeübt.

- B -

### *Die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Artikel 4 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 19. August 1998 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe zu entrichtenden Abgaben und Beiträge fügt Artikel 3 des letztgenannten königlichen Erlasses folgenden Paragraphen hinzu:

« § 6. Die Hersteller und Marktteilnehmer im Sinne des königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1998 über die Anerkennung ein Eintragung von Herstellern und Zwischenhändlern sowie die Zulassung von Marktteilnehmern und Händlern im Tierfuttersektor müssen einen jährlichen Pflichtbeitrag in Höhe von 1,5 Promille des während des vorangehenden Geschäftsjahres erzielten Umsatzes in den Haushaltsfonds für Rohstoffe einzahlen.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf eingeführte Produkte.

Der zu berücksichtigende Umsatz von Herstellern ist derjenige, der mit der Vermarktung von Ergänzungsmitteln, mit Ergänzungsmitteln hergestellten Vormischungen, Mischfutter und besonderen stickstoffhaltigen Stoffen, die entweder in ihren eigenen Anlagen oder im Lohnauftrag hergestellt werden, zusammenhängt.

Der Umsatz der Marktteilnehmer ist derjenige, der mit der Vermarktung von Futtermitteln und Ergänzungsmitteln im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 4bis des obenerwähnten königliche Erlasses zusammenhängt.

Die obenerwähnten Hersteller und Marktteilnehmer müssen eine Erklärung auf Ehrenwort abgeben, in der der Umsatz im Sinne dieses Paragraphen, der während des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres erzielt wurde, mitgeteilt wird.

Diese Erklärung muß durch einen Betriebsrevisor, einen externen Buchprüfer oder einen anerkannten Buchhalter bescheinigt werden.

Diese Erklärung muß spätestens am 1. Juli eines jeden Jahres, jedoch zum ersten Mal bis zum 1. November 2001 an folgende Adresse geschickt werden:

Ministerium des Mittelstands und der Landwirtschaft  
Generalinspektion für Rohstoffe und verarbeitete Produkte (DG4)  
WTC III - 8. Stock  
S. Bolivarlaan 30  
1000 BRÜSSEL

Wird diese Erklärung nicht fristgerecht eingereicht, so wird der Gesamtumsatz des Unternehmens, der den zuständigen öffentlichen Dienststellen bekannt ist, berücksichtigt. Auf einfache Anfrage hin erteilt die Belgische Nationalbank alle diesbezüglichen Auskünfte.

Der Beitrag muß vor dem 1. September eines jeden Jahres an den Haushaltsfonds für Rohstoffe gezahlt werden. Geschieht dies nicht, so wird dieser Betrag automatisch um 50 Prozent erhöht.

Wenn dieser Beitrag nicht vor dem 15. September auf dem Konto des hier genannten Fonds eingegangen ist, wird das Verfahren zur Aberkennung der Genehmigung, der Eintragung oder der Zulassung, die das Unternehmen in Anwendung der Bestimmungen des obenerwähnten königlichen Erlasses besitzt, eingeleitet. »

Artikel 4 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 besagt, daß für das Jahr 2001 die obenerwähnten Daten des 1. und 15. September durch den 15. November beziehungsweise 1. Dezember ersetzt werden.

B.1.2. Das Gesetz vom 17. Dezember 2002 zur Bestätigung verschiedener Bestimmungen des obengenannten königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 besagt:

« Art. 1. Dieses Gesetz regelt einen Sachbereich im Sinne von Artikel 78 der Verfassung.

Art. 2. Die Bestimmungen über die im königlichen Erlaß vom 23. Oktober 2001 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 19. August 1998 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe zu entrichtenden Abgaben und Beiträge vorgesehenen Beiträge werden bestätigt mit Wirkung ab dem Datum ihres Inkrafttretens.

Art. 3. In bezug auf die Hersteller und Marktteilnehmer, die die Erklärungen über die Umsätze 2000 und 2001 nicht eingeschickt und die entsprechenden Beiträge nicht überwiesen haben, werden folgende Änderungen in Artikel 3 § 6 des königlichen Erlasses vom 19. August 1998 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe zu entrichtenden Abgaben und Beiträge, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 23. Oktober 2001, vorgenommen:

A) in Absatz 7 werden die Wörter 'jedoch zum ersten Mal vor dem 1. November 2001' weggelassen;

B) nach Absatz 7 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

'Die Erklärungen bezüglich der Umsätze 2000 und 2001 müssen jedoch spätestens bei Ablauf der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes eingereicht werden.'

C) nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

'Die Beiträge bezüglich der Umsätze 2000 und 2001 müssen jedoch spätestens bei Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Gesetzes eingezahlt werden. Geschieht dies nicht, so werden diese Beträge automatisch um 50 Prozent erhöht.'

D) der Paragraph wird um einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

' Für die Beiträge 2001 und 2002 werden die obenerwähnten Daten des 1. September und 15. September ersetzt durch die Daten, an denen die Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes und diese um fünfzehn Tage verlängerte Frist ablaufen. ' »

Die Bezeichnung « Fonds für Rohstoffe » wurde mittlerweile ersetzt durch die Bezeichnung « Fonds für Rohstoffe und Produkte » (Artikel 19 des Gesetzes vom 28. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt und der Volksgesundheit), und der königliche Erlaß vom 19. August 1998 wurde aufgehoben und ersetzt durch den königlichen Erlaß vom 14. Januar 2004 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Produkte zu entrichtenden Abgaben und Beiträge. Diese Änderungen haben jedoch keinen Einfluß auf die nunmehr vorliegenden Nichtigkeitsklagen.

*In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2712*

B.2. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, da das Gesetz vom 21. Dezember 1994, aus dem sich die Ermächtigung ergebe, sich auf die Landwirtschaftspolitik beziehe, während für diese Politik zum Zeitpunkt der Annahme des angefochtenen Bestätigungsgesetzes die Regionen zuständig gewesen seien.

B.3.1. Der Pflichtbeitrag zu Lasten der Hersteller und Marktteilnehmer von Tierfutter wird durch den Föderalstaat erhoben aufgrund der ihm durch Artikel 170 § 1 der Verfassung zugewiesenen Steuerbefugnis.

B.3.2. Artikel 170 §§ 1 und 2 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Eine Steuer zugunsten des Staates darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 2. Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist. »

B.3.3. Zwar kann der Pflichtbeitrag zu Lasten der Hersteller und Marktteilnehmer von Tierfutter sich indirekt auf die Agrarpolitik der Regionen auswirken, doch eine solche Auswirkung gilt für jede Steuermaßnahme. Nichts weist jedoch darauf hin, daß die angefochtene Maßnahme die Ausübung der Regionalbefugnisse unmöglich machen oder übertrieben erschweren würde.

B.4.1. Die klagenden Parteien führen an, daß eine Steuer dazu diene, zu den allgemeinen Ausgaben des Staates beizutragen. Eine Steuer würde nie zum Schutz der Volksgesundheit dienen.

B.4.2. Die angefochtenen Beiträge werden durch den Staat zu seinen Gunsten eingeführt, doch aufgrund von Artikel 82 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 in der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994 abgeänderten Fassung werden sie durch das Gesetz selbst dem Fonds für Rohstoffe und Produkte zugewiesen. Artikel 170 der Verfassung schließt eine solche Angabe der Zuweisung nicht aus.

B.5. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2712 ist nicht annehmbar.

*In bezug auf den ersten Klagegrund in den drei Rechtssachen*

B.6. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 76 und 105.

In einem ersten Teil führen die klagenden Parteien an, Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 bestätige eine Steuer, die durch Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 eingeführt worden sei, während Artikel 170 der Verfassung bestimme, daß Steuern nur durch den Gesetzgeber auferlegt werden könnten, Artikel 76 der Verfassung bestimme, daß über jeden Gesetzesartikel getrennt abzustimmen sei und daß die Parlamentarier das Recht hätten, die einzelnen Gesetzesartikel aufzuteilen und abzuändern, und Artikel 105 der Verfassung bestimme, daß der König über keine anderen Befugnisse als die Ihm durch das Gesetz verliehenen verfüge.

Die klagenden Parteien führen ebenfalls an, auf diese Weise werde eine Kategorie von Steuerpflichtigen diskriminiert.

B.7.1. Aus den Artikeln 170 § 1 und 172 Absatz 2 der Verfassung ist abzuleiten, daß keinerlei Steuer erhoben und keinerlei Steuerbefreiung gewährt werden kann ohne Zustimmung der Steuerpflichtigen, ausgedrückt durch ihre Vertreter. Daraus ist zu schlußfolgern, daß der Sachbereich der Steuern eine durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltene Zuständigkeit ist und daß jede Übertragung von Befugnissen, die sich auf die Festlegung eines der wesentlichen Elemente der Steuer bezieht, verfassungswidrig ist.

Die Mißachtung dieser Bestimmungen bedeutet außerdem einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Sie bewirkt nämlich einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen, nämlich denjenigen, denen gewährleistet wird, daß niemandem eine Steuer auferlegt werden kann, wenn dies nicht durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen wurde, und denjenigen, denen diese verfassungsmäßige Garantie vorenthalten wird.

B.7.2. Wenn es dem Gesetzgeber jedoch nicht möglich ist, selbst alle wesentlichen Elemente einer Steuer festzulegen, da die Einhaltung des parlamentarischen Verfahrens es ihm nicht gestatten würde, mit der erforderlichen Dringlichkeit zu handeln, um ein Ziel des Gemeinwohls zu verwirklichen, ist es annehmbar, daß er den König dazu ermächtigt, dies zu tun unter der Bedingung, daß die Ermächtigung ausdrücklich und eindeutig ist und daß die vom König ergriffenen Maßnahmen innerhalb einer relativ kurzen, im Ermächtigungsgesetz festgelegten Frist durch die gesetzgebende Gewalt geprüft werden.

B.7.3. Der königliche Erlaß vom 23. Oktober 2001 erlegt den Herstellern und Händlern von Ergänzungsmitteln, von auf der Grundlage von Ergänzungsmitteln hergestellten Vormischungen, von Mischfutter oder besonderen stickstoffhaltigen Produkten einen Beitrag auf.

B.7.4. Nach Darlegung des Ministerrates, der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette und der Flämischen Regierung finde dieser königliche Erlaß eine Rechtsgrundlage in Artikel 82 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 über die



Haushaltsvorschläge 1976-1977 in der durch Artikel 187 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und verschiedener Bestimmungen ersetzten Fassung, der besagt:

«Der König kann den natürlichen oder juristischen Personen, die Pestizide für die Landwirtschaft, Rohstoffe oder mit Medikamenten versetztes Tierfutter erzeugen oder vermarkten, einen Pflichtbeitrag auferlegen.

[...]

Der gemäß Absatz 1 angenommene königliche Erlaß wird aufgehoben, wenn er durch den Gesetzgeber nicht innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* bestätigt wird. »

B.7.5. In dem Gesetz vom 11. Juli 1969 über die Pestizide und die Rohstoffe für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft und die Viehzucht wird der Begriff Rohstoff beschrieben als «jeder Stoff, der dazu dient, die Tier- und Fischproduktion zu verbessern, zu fördern oder zu schützen, z.B. Tierfutter ».

Artikel 82 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 in der durch Artikel 187 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 ersetzten Fassung enthält eine ausdrückliche und eindeutige Ermächtigung des Königs, die beanstandete Steuer einzuführen.

B.7.6. Die außerordentlichen Umstände, die die Ermächtigung rechtfertigen, müssen zum Zeitpunkt der Ermächtigung bestehen. Insofern in dem Klagegrund angeführt wird, es habe keine Notwendigkeit bestanden, dem König eine solche Befugnis zu übertragen, bezieht er sich in Wirklichkeit auf Artikel 82 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 in der durch Artikel 187 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 ersetzten Fassung, eine Bestimmung, die dem Hof nicht zur Beurteilung vorgelegt wurde.

B.7.7. Insofern in dem Klagegrund angeführt wird, die Bestätigungsfrist könne ein bis zwei Jahre betragen und das Ermächtigungsgesetz sehe nicht vor, daß bei einem nicht fristgemäß bestätigten königlichen Erlaß davon ausgegangen werden müsse, daß er nie wirksam gewesen sei, bezieht er sich ebenfalls auf Artikel 82 des Gesetzes vom 24. Dezember 1976 in der durch Artikel 187 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 ersetzten Fassung. Der königliche Erlaß vom 23. Oktober 2001 wurde durch die gesetzgebende Gewalt innerhalb einer Frist geprüft, die vernünftigerweise als eine relativ kurze Frist gelten kann.

B.7.8. Insofern der erste Teil des Klagegrunds aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung abgeleitet ist, ist er unbegründet.

B.8.1. Die klagenden Parteien führen ferner an, die Garantien der Artikel 76 und 105 der Verfassung seien auf diskriminierende Weise verletzt worden.

B.8.2. Artikel 76 der Verfassung bestimmt:

« Ein Gesetzentwurf kann von einer Kammer erst angenommen werden, nachdem über jeden einzelnen Artikel abgestimmt worden ist.

Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die eingebrachten Abänderungsanträge zu ändern und aufzuteilen. »

B.8.3. Der Klagegrund, der in dem Sinne zu verstehen ist, daß darin ein Verstoß gegen diese Bestimmung durch die angefochtene Bestimmung selbst angeprangert wird, ist nicht annehmbar. Der Hof ist nämlich befugt, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung hinsichtlich ihres Inhaltes zu prüfen, und nicht hinsichtlich der Weise ihres Zustandekommens. Daraus ergibt sich, daß Beschwerden, die nicht den Inhalt der angefochtenen Bestimmungen betreffen, sondern lediglich die Weise ihres Zustandekommens, nicht zum Zuständigkeitsbereich des Hofes gehören.

B.8.4. Artikel 105 der Verfassung bestimmt:

« Der König hat keine andere Gewalt als die, die ihm die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen. »

B.8.5. Wenn eine spezifische Verfassungsbestimmung die Garantie bietet, daß über die wesentlichen Elemente einer bestimmten Angelegenheit durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung entschieden werden muß, wird die Garantie von Artikel 105 der Verfassung hierdurch übernommen.

Aus der Feststellung, daß der Gesetzgeber die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung nicht verletzt hat, ergibt sich somit, daß er ebenfalls nicht auf diskriminierende Weise Artikel 105 der Verfassung verletzt hat.

B.8.6. Insofern der erste Teil des Klagegrunds aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit deren Artikeln 76 und 105 abgeleitet ist, ist er unbegründet.

B.9.1. In einem zweiten Teil führen die klagenden Parteien an, daß Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 die Steuer rückwirkend einführe für 2001 und 2002, während eine solche Rückwirkung nur erlaubt sei, wenn sie notwendig sei und nicht in ein anhängiges Gerichtsverfahren eingreife.

B.9.2. Die Beschwerde hängt mit dem durch einen Beschluß vom 9. Januar 2002 des Präsidenten des Gerichts erster Instanz Brüssel auferlegten Verbot, den königlichen Erlaß vom 23. Oktober 2001 auszuführen, zusammen. Das Verbot sollte unwirksam werden, wenn der königliche Erlaß fristgemäß bestätigt würde, « jedoch mit Ausnahme der Ausführung des Erlasses während des Zeitraums vor der Ausführbarkeit dieses Bestätigungsgesetzes ».

Aus dem Urteil vom 17. März 2003 des Appellationshofes Brüssel geht hervor, daß die Ausnahme vom Verbot « sich auf die Handlungen bezieht, die die Steuerpflichtigen während der Zeit ausführen mußten, die vor dieser Ausführbarkeit abgelaufen ist, aber nicht auf die Pflicht zur Zahlung der eigentlichen Steuer ». Der Appellationshof stellte fest, daß die in erster Instanz eingereichten Klagen infolge der Bestätigung durch das Gesetz vom 17. Dezember 2002 gegenstandslos geworden waren.

B.9.3. Die klagenden Parteien gehen zu Unrecht davon aus, daß der Pflichtbeitrag auf die Umsätze 2000 und 2001 aufgrund von Artikel 3 § 6 des königlichen Erlasses vom 19. August 1998 in der durch den königlichen Erlaß vom 23. Oktober 2001 abgeänderten und durch das Gesetz vom 17. Dezember 2002 bestätigten Fassung weiterhin dem durch den Richter auferlegten Verbot der Ausführung unterliege.

Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 führt daher nicht rückwirkend einen Pflichtbeitrag auf die Umsätze 2000 und 2001 ein, sondern ändert lediglich die Fristen für das Einreichen der vorgeschriebenen Erklärungen und die Zahlung dieser Pflichtbeiträge.

B.9.4. Der zweite Teil des Klagegrunds entbehrt einer Grundlage.

B.10. Der erste Klagegrund in den drei Rechtssachen ist nicht annehmbar.

*In bezug auf den zweiten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2698 und 2712 und den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2715*

B.11. Die Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 105 der Verfassung.

Die klagenden Parteien führen an, Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 23. Oktober 2001 in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 bestätigten Fassung und Artikel 3 desselben Gesetzes führten Strafen ein, die nicht durch einen unabhängigen Richter auferlegt würden und kein deutliches und objektives Verfahren vorsähen (erster Teil) und für die der König keine gesetzliche Ermächtigung erhalten habe (zweiter Teil).

B.12. Der Pflichtbeitrag wird auf den im vorangegangenen Geschäftsjahr mit Ergänzungsmitteln, mit Ergänzungsmitteln hergestellten Vormischungen, Mischfutter und besonderen stickstoffhaltigen Stoffen, die entweder in den eigenen Anlagen des Unternehmens oder im Lohnauftrag hergestellt wurden, erzielten Umsatz erhoben.

Wenn der Umsatz nicht fristgerecht mitgeteilt wird, wird der Gesamtumsatz des Unternehmens, so wie er bei den zuständigen öffentlichen Dienststellen bekannt ist, berücksichtigt.

Wenn der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt wird, wird der geschuldete Betrag automatisch um 50 Prozent erhöht und das Verfahren zur Entziehung der Genehmigung, der Eintragung oder der Zulassung, die das Unternehmen in Anwendung der Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 30. Oktober 1998 über die Anerkennung und Eintragung von Herstellern und Zwischenhändlern sowie die Zulassung von Marktteilnehmern und Händlern im Tierfuttersektor besitzt, eingeleitet.

B.13.1. Im Unterschied zur Berücksichtigung des Gesamtumsatzes des Unternehmens im Falle der nicht fristgerecht erfolgten Mitteilung des für den Pflichtbeitrag ausschlaggebenden Umsatzes kann die Steuerstrafe in Form einer Steuererhöhung um 50 Prozent im Falle der nicht fristgerecht erfolgten Zahlung des Pflichtbeitrags nicht als eine Maßnahme angesehen werden, die lediglich dazu dient, die rechtzeitige Erhebung des Pflichtbeitrags zu ermöglichen und die Kosten einer verspäteten Eintreibung zu decken. Sie ist hingegen als eine Strafe im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention anzusehen (siehe unter anderem Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 24. Februar 1994, Bendenoun gegen Frankreich, und 16. Dezember 2003, Faivre Nr. 2 gegen Frankreich).

B.13.2. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob es angebracht ist, die Verwaltung und die Richter zur Strenge anzuhalten, wenn Verstöße insbesondere dem Gemeinwohl schaden.

Gegen die administrative Geldbuße besteht keine spezifische Einspruchsmöglichkeit bei den Gerichten, doch die Einspruchsmöglichkeiten des Gemeinrechts bleiben bestehen.

Insofern die Klagegründe aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet sind, entbehren sie einer Grundlage.

B.13.3. Wenn der Gesetzgeber gemäß den Artikeln 10, 11, 170 und 172 der Verfassung den König ermächtigt, einen Pflichtbeitrag einzuführen, beinhaltet diese Ermächtigung, daß der König auch eine administrative Geldbuße einführen kann, die auferlegt wird, wenn der Steuerpflichtige es unterläßt, den Pflichtbeitrag fristgerecht zu zahlen.

Insofern die Klagegründe aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 14 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 105 abgeleitet sind, sind sie unbegründet.

B.14. Der zweite Klagegrund in der Rechtssachen Nrn. 2698 und 2712 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2715 sind nicht annehmbar.

*In bezug auf den dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2698 und 2712*

B.15. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Die klagenden Parteien führen an, die angefochtenen Bestimmungen beinhalteten eine Diskriminierung, da sie den Mischfutterunternehmen den Pflichtbeitrag auferlegten, während andere Kategorien die Gefahr einer Kontaminierung der Nahrungsmittelkette verursachten, nämlich der Elektrizitätssektor und andere Industriesektoren (erster Teil), die anderen Glieder der Nahrungsmittelkette (zweiter Teil), die ausländischen Unternehmen (dritter Teil) und die landwirtschaftlichen Betriebe, die ihr Tierfutter selbst mischten, die sogenannten Selbstmischer (vierter Teil).

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2712 führen darüber hinaus eine Diskriminierung an, da das exportierte Mischfutter der Steuer unterliege, während dieses Futter kein Risiko einer Kontaminierung der Nahrungsmittelkette in Belgien hervorrufe (fünfter Teil).

B.16. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.17. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs. Sie gelten auch in steuerlichen

Angelegenheiten, was übrigens durch Artikel 172 der Verfassung bestätigt wird, der eine besondere Anwendung des in Artikel 10 verankerten Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

Der in Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte enthaltene Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unterscheidet sich nicht von demjenigen, der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthalten ist. Er muß nicht in die Prüfung durch den Hof einbezogen werden.

B.18. Die beanstandeten Beiträge fließen in den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Produkte ein, der zur Finanzierung bestimmter Aufgaben dient, darunter das Kontrollprogramm bezüglich der Untersuchung von PCB und Dioxinen in Vormischungen und Mischfutter für die tierische Ernährung, das durch den ministeriellen Erlaß vom 19. November 1999 eingeführt wurde. Gemäß der Einleitung dieses Erlasses dient das Kontrollprogramm dazu, das Vertrauen der Züchter und der Verbraucher in die nationale Tierproduktion wiederherzustellen.

B.19. Da davon auszugehen ist, daß die angefochtenen Beiträge grundsätzlich für Ausgaben im Sektor der Beitragspflichtigen verwendet werden, insbesondere zur Finanzierung eines Kontrollsystems, das ihren Produkten eine Garantie der Nahrungsmittelsicherheit verleiht, beruht die Beitragspflicht auf einem objektiven und sachdienlichen Unterscheidungskriterium.

Es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, daß der Elektrizitätssektor und andere Industriesektoren (erster Teil des Klagegrunds), die anderen Glieder der Nahrungsmittelkette (zweiter Teil), die ausländischen Unternehmen (dritter Teil) und die sogenannten Selbstmischer (vierter Teil) auf die gleiche Weise wie die Mischfutterunternehmen in den Genuß der vorteilhaften Auswirkungen des obenerwähnten Kontrollprogramms gelangen. Andererseits kommt die Garantie der Nahrungsmittelsicherheit allen Unternehmen zugute, die Mischfutter vermarkten, auch wenn dieses Futter für den Auslandsmarkt bestimmt ist (fünfter Teil).

Angesichts des niedrigen Prozentsatzes (0,15 Prozent) des Umsatzes der betreffenden Unternehmen kann der Pflichtbeitrag nicht als offensichtlich unverhältnismäßig angesehen werden.

B.20. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

*In bezug auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2715*

B.21. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 7 des Dekrets « d'Allarde » und Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.22. Insofern die klagende Partei eine Diskriminierung gegenüber den ausländischen Unternehmen anführt, deckt der Klagegrund sich mit dem dritten Teil des dritten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 2698 und 2712 und ist er aus den gleichen Gründen abzuweisen.

B.23. Insofern die klagende Partei anführt, der Beitrag werde aufgrund von Artikel 2 § 9 des königlichen Erlasses vom 19. August 1998 nur zurückgezahlt, wenn die Produkte exportiert würden, nachdem sie auf den belgischen Markt gebracht worden seien, ist der Klagegrund rechtlich mangelhaft. Die obenerwähnte Bestimmung bezieht sich nämlich auf andere Beiträge als diejenigen, die hier angefochten werden. Die unterschiedliche Behandlung der Beitragspflichtigen aufgrund von Artikel 2 § 9 im Vergleich zu den Beitragspflichtigen aufgrund von Artikel 3 § 6 des obenerwähnten königlichen Erlasses ist im Klagegrund nicht angeführt und braucht daher nicht geprüft zu werden.

B.24. Die Handels- und Gewerbefreiheit kann nicht als unbegrenzte Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, daß die Gesetze die Wirtschaftstätigkeit der Personen und Unternehmen regeln. Der Gesetzgeber würde nur gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn er auf diskriminierende Weise diese Freiheit verletzen würde. Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß dies im vorliegenden Fall nicht geschieht.

B.25. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.



*In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2715*

B.26. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Grundsatz der Vernünftigkeit und Verhältnismäßigkeit.

B.27. Die Erfordernisse der Vernünftigkeit und Verhältnismäßigkeit sind keine Normen, die mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zusammenhängen, da sie bereits implizit in diesen Bestimmungen enthalten sind.

Insofern die klagende Partei einen Verstoß gegen diese Verfassungsbestimmungen anführt, deckt sich der Klagegrund mit dem dritten Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 2698 und 2712 und ist er aus den gleichen Gründen abzuweisen.

B.28. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention besagt, daß der Schutz des Eigentumsrechts « nicht das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Diese Bestimmung erkennt ausdrücklich die Befugnis der nationalen Behörden an, Steuern und andere Abgaben aufzuerlegen.

Zwar ist der Gesetzgeber verpflichtet, bei der Auferlegung von Steuermaßnahmen den Gleichheitsgrundsatz zu beachten, doch aus der Prüfung des dritten Klagegrunds in den Rechtssachen Nrn. 2698 und 2712 ging bereits hervor, daß nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen wurde.

B.29. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts